



Hygienekonzept Haus Mariengrund

GÜLTIG AB 08.07.2021

© HAUS MARIENGRUND | Nünningweg 133 | 48161 Münster



Grundsätzliches

Im Rahmen der Krise um die Verbreitung des Corona-Virus und der daraus resultierenden, möglichen Covid19-Erkrankungen haben sich die Anforderungen an die Hygienebedingungen verändert, um den Betrieb des Bildungs- Tagungs- und Gästehauses HAUS MARIENGRUND wiederaufnehmen und fortführen zu können. Die folgenden Vorgaben für Mitarbeitende und Gäste sollen dabei helfen, auch weiterhin einen verantwortungsvollen und sicheren Seminarbetrieb zu gewährleisten.

Das vorliegende Konzept wird gemäß der weiteren Entwicklung der Pandemie und den daraus resultierenden gesetzlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Das Virus

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion sowie die Verbreitung durch Aerosole in Innenräumen. Eine Infektion kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Inhalt

§ 1 Reinigung und Hygiene

§ 2 Information von Gästen und Mitarbeitern und Besuchern von Haus Mariengrund

§ 2.1. Information auf der Homepage

§ 2.2. Informationen für Teilnehmende von hauseigenen und Gastveranstaltungen sowie für Übernachtungsgäste

§ 2.3. Information für Leitungen von Gasttagungen

§ 2.4. Hinweise vor dem Betreten von Haus Mariengrund

§ 2.5. Hinweisschilder und Markierungen im Gebäude

§ 3 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

§ 3.1. Testpflicht

§ 3.2. Handygiene

§ 3.3. Husten- & Niesregeln

§ 3.4. Sicherheitsabstand

§ 3.5. Mund-Nase-Bedeckungen

§ 3.6. Lüftung

§ 3.7. Regeln für Bewegungsangebote/Tanz

§ 4. Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten

§ 4.1. Referierende, Teilnehmende, Hausgäste

§ 4.2. Betriebsfremde Personen

§ 5. Nutzung von Verkehrswegen

§ 5.1. Empfang, Ein- und Ausgang

§ 5.2. Öffentliche Bereiche

§ 5.3. Wegführungen

§ 5.4. Aufzüge

§ 6. Nutzung der öffentlichen Toiletten

§ 7. Auftreten von Verdachtsfällen

§ 7.1. Teilnehmende bzw. Hausgäste

§ 7.2. Mitarbeitende

§ 8. Tagungsräume

§ 11.1. Bestuhlung der Tagungsräume

§ 11.2. Reinigung der Tagungsräume

§ 9. Gästezimmer

§ 10. Gastronomie

§ 10.1. Küche

§ 10.2. Speisesaal

§ 10.3. Essenszeiten

§ 11. Schlussbemerkung

§ 1 Reinigung und Hygiene

Das allgemeine Hygienekonzept von HAUS MARIENGRUND geht davon aus, dass der Gesundheitsschutz sowohl der Gäste als auch der Beschäftigten höchste Priorität hat und jederzeit den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dazu gehört unter anderem die Reinigung der Gästezimmer inklusive der Bäder bei Belegungswechsel, die Reinigung der Seminarräume, sowie regelmäßige Reinigung und Desinfektion der öffentlichen Verkehrsflächen und Toiletten mit zertifizierten Reinigungsmitteln. Nicht regelmäßig genutzte Räume und Anlagen werden nach jeder Nutzung fachgerecht gereinigt.

Im Gebäude sind an zentralen Stellen Desinfektionsmittelspender installiert.

Das Hygienekonzept von Küche und Speisesaal basiert auf den Regelungen des HACCP und den entsprechenden Vorschriften, die anzuwenden und zu überprüfen die verantwortlichen Beschäftigten angehalten sind.

Auf gewünschte oder notwendige Verhaltensweisen und Verhaltensänderungen der Gäste ist durch entsprechende schriftliche Hinweise wie Infopapiere und Aushänge hinzuweisen. Den Beschäftigten ist ein Exemplar dieses Hygienekonzepts auszuhändigen und zusätzlich an den Infobrettern auszuhängen. Sie müssen jederzeit auskunftsfähig gegenüber den Gästen und Besuchern sein.

§ 2 Information von Gästen und Mitarbeitern und Besuchern von Haus Mariengrund

§ 2.1. Information auf der Homepage

Das tagesaktuell angepasste Hygienekonzept von Haus Mariengrund ist stets auf der Homepage www.haus-mariengrund.de zur Ansicht und zum Download verfügbar.

§ 2.2. Informationen für Teilnehmende von hauseigenen und Gastveranstaltungen sowie für Übernachtungsgäste

Alle Gäste des Bildungs-, Tagungs-, und Gästehauses erhalten die Corona-Gästeinformation mit den aktuell gültigen Infektionsschutzregeln bei der Buchung. Sie werden, wie auch alle anderen Gäste und Besucher, auf das tagesaktuell auf der Homepage einsehbare und downloadbare Hygienekonzept und die dann bei Anreise gültige Corona-Gästeinformation hingewiesen. Diese beiden Informationen werden zusätzlich am schwarzen Brett tagesaktuell zur freien Ansicht ausgehängt. Auf Verlangen ist den Gästen dieses vollständige Hygienekonzept sowie die aktuelle Corona-Gästeinformation zur Kenntnis durch die Mitarbeitenden des Empfangs auszuhändigen.

§ 2.3. Information für Leitungen von Gasttagungen

Die Gasttagungsleitungen erhalten sowohl das aktuell gültige Hygienekonzept, wie auch die Corona-Referierendeneinrichtung und die Corona-Gästeinformation, bei der Buchung mit dem Hinweis in den Tagen kurz vor Veranstaltungsbeginn die dann gültigen Regeln auf der Homepage abzufragen.

§ 2.4. Hinweise vor dem Betreten von Haus Mariengrund

Bei den geringsten Krankheitsanzeichen (Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Fieber, Halskratzen, o.ä.) bitten wir der Veranstaltung in Haus Mariengrund fernzubleiben und Kontakt mit den örtlichen Gesundheitsversorgern oder der bundesweiten Servicenummer 116 117 aufzunehmen.

§ 2.5. Hinweisschilder und Markierungen im Gebäude

Am Eingang und im Gebäude finden Sie tagesaktuelle Hinweis- und Laufrichtungsbeschilderungen, die den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Ansprüchen der aktuellen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW (CoronaSV NRW), sowie eventuellen städtischen Verordnungen folgen.

Diese Hinweise sind verbindlich zu beachten. Die Mitarbeitenden sind angewiesen, bei fortgesetzter Missachtung dieser Vorgaben, die betreffenden Personen des Hauses und es Geländes unter Gebrauch des Hausrechts zu verweisen.

§ 3 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

§ 3.1. „3G“ -Nachweispflicht (Geimpft, Getestet, Genesen)

1. Zu der gebuchten Veranstaltung ist eine Bescheinigung über einen absolvierten Schnell- bzw. Bürgertest, die nicht älter ist als 48 Stunden, oder ein Nachweis über eine vollständige Impfung (zweite Impfung plus 14 Tage) oder Nachweis der Genesung mitzubringen. Diese müssen von einem offiziellen Anbieter stammen und beim Empfang zur Veranstaltung vorgelegt werden.

Hintergrund:

Bislang ist es aufgrund der umsichtigen Hygienestandards in Haus Mariengrund gelungen, Covid-19-Infektionen bei Gästen und Mitarbeitenden vollständig zu vermeiden.

Gerade bei Seminarangeboten, mit Teilnehmenden aus vielen verschiedenen Regionen, - welche ja trotz Impfung oder Genesung weiter TrägerInnen des Virus oder einer Mutante sein können -, hilft dieser Nachweis das hohe Niveau zu halten. Zugleich ist es ein bereits bewährter Hygienebaustein für ein vertrauensvolles und verantwortliches Miteinander.

Daher gilt:

Ohne einen aktuellen Nachweis einer der „drei G`s“ also Getestet, Geimpft, oder Genesen, ist die Teilnahme an Seminarveranstaltungen in Haus Mariengrund zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht möglich.

§ 3.2. Handhygiene

Beim Betreten von Haus Mariengrund sind die Hände fachgerecht zu desinfizieren. Ein direkter körperlicher Kontakt zu anderen Gästen und zu den Beschäftigten ist strikt untersagt (zum Beispiel Händeschütteln usw.).

§ 3.3. Husten- & Niesregeln

Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten. Es ist in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch zu niesen, das danach entsorgt werden muss.

§ 3.4. Sicherheitsabstand

Es ist im gesamten Gebäude darauf zu achten, dass jederzeit die erforderlichen Hygieneabstände von 1,50 m eingehalten werden. Um dies zu gewährleisten, werden

Leitsysteme für die Personenströme mit entsprechenden Abstandsmarkierungen an den erforderlichen Stellen installiert.

§ 3.5. Mund-Nase-Bedeckungen

Im gesamten Gebäude gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP-2 genormten oder einer OP-Maske. In der Veranstaltung am Sitzplatz besteht bei ausreichender Lüftung zurzeit gemäß aktueller Corona-Schutzverordnung NRW keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand gewährleistet ist.

§ 3.6. Lüftung

In geschlossenen Räumen sind alle 20 Minuten alle Fenster zu öffnen und 5-10 Minuten durchzulüften, um eine Aerosolansammlung im Raum zu vermeiden.

§ 3.7. Vorgaben für Bewegungsangebote/Tanz

Für Bewegungsangebote/Tanz gelten besondere Regelungen:

1. Zu der gebuchten Veranstaltung ist eine Bescheinigung über einen absolvierten Schnell- bzw. Bürgertest, die nicht älter ist als 48 Stunden, als Nachweis über die Nicht-Infektiosität mitzubringen. Diese muss von einem offiziellen Anbieter / dem Arbeitgeber stammen und beim Empfang / dem Einlass bei der Ankunft vorgelegt werden. Wie im Bundesinfektionsschutzgesetz festgelegt, stehen nachweislich Geimpfte und Genesene negativ Getesteten gleich, die Vorlage des Impfausweises oder einer Bescheinigung ist daher ebenfalls möglich.

Achtung:

Ohne einen aktuellen Testnachweis ist die Teilnahme an Veranstaltungen in Haus Mariengrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

2. Während des Seminaaraufenthaltes ist ein Mund-Nasenschutz (Schutzgrad FFP 2 oder OP-Maske) im Haus zu tragen, mit Ausnahme im Seminarraum während der Veranstaltung, am Tisch in der Gastronomie und natürlich im eigenen Zimmer, dort entfällt jeweils die Maskenpflicht.
3. Die Teilnehmerszahl ist auf 30 Personen begrenzt.

§ 4. Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten

§ 4.1. Referierende, Teilnehmende, Hausgäste

Um die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten zu sichern, werden die Anmeldedaten der Teilnehmenden auf Anfrage dem Gesundheitsamt Münster ausgehändigt.

Bei den einzelnen Veranstaltungen sind zusätzliche Unterschriftenlisten oder zusätzliche Sitzpläne gemäß CoronaSV NRW erforderlich. In den betreffenden Veranstaltungen werden die Referierenden vom Empfang über Vorgaben und Umsetzung informiert.

Alternativ bzw. zusätzlich steht zukünftig auch die Nutzung der LUCA-App zur Verfügung.

§ 4.2. Betriebsfremde Personen

Alle Personen die keine Veranstaltung besuchen oder im Haus untergebracht sind, müssen bei Betreten des Hauses am Empfang ihre Kontaktdaten und ihre voraussichtliche Aufenthaltsdauer auf einem Formblatt hinterlegen.

Alternativ wird zukünftig auch die Nutzung der LUCA-App möglich sein.

§ 5. Nutzung von Verkehrswegen

§ 5.1. Empfang, Ein- und Ausgang

Die Verkehrsflächen sind von überflüssigen Gegenständen zu befreien und regelmäßig zu reinigen. Die Gäste sind im Vorfeld einer Seminarveranstaltung darauf hinzuweisen, einen geeigneten Mund-Naseschutz mitzubringen.

Beim Check-In/Check-Out ist der Anmeldebereich mit transparenten Schutzwänden versehen. Erforderliches Schreibgerät wird in zwei Schalen bereitgestellt: 1. Schale: frisches, desinfiziertes Schreibgerät. 2. Schale hinter der Schutzwand, nicht für die Gäste erreichbar: benutzte Schreibgeräte. Diese sind nach Nutzung zu desinfizieren und in die 1. Schale zu legen. Die Beschäftigten an diesem Arbeitsplatz tragen beim Kundenkontakt zusätzlich einen Mund-Naseschutz, der regelmäßig zu wechseln ist. Geräte, Medien und sonstige Gegenstände sollen nur in desinfiziertem Zustand auszugeben und sofort nach Rückgabe desinfiziert werden.

§ 5.2. Öffentliche Bereiche

Türklinken, Licht- und weitere Bedienschalter sind dreimal täglich zu desinfizieren. Dies gilt ebenso für die Kontrolle und das Auffüllen der Desinfektionsspender. Rauchen ist nach wie vor nur außerhalb des Gebäudes gestattet. Beim Aschenbecher im Freigelände ist ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten, um eine Gruppenbildung zu vermeiden.

§ 5.3. Wegführungen

Es ist im gesamten Gebäude darauf zu achten, dass jederzeit die erforderlichen Hygieneabstände von 1,50 m eingehalten werden. Um dies zu gewährleisten, werden Leitsysteme für die Personenströme mit entsprechenden Abstandsmarkierungen an den erforderlichen Stellen installiert.

§ 5.4. Aufzüge

Der Aufzug für den Personentransport ist von Gästen mit körperlichen Einschränkungen und maximal einer Begleitperson (falls erforderlich) nutzbar. Im Aufzug besteht Maskenpflicht.

§ 6. Nutzung der öffentlichen Toiletten

In allen öffentlich zugänglichen Sanitäranlagen sind Seifenspender und Papier-Einmalhandtücher verfügbar. Hinweise auf sachgerechte Händehygiene sind bei den Waschbecken angebracht. Die öffentlichen Toilettenanlagen dürfen nur nacheinander von jeweils einer Person betreten/genutzt werden. Übernachtungsgäste werden gebeten, vorwiegend die Toiletten der eigenen Zimmer zu benutzen.

§ 7. Auftreten von Verdachtsfällen

§ 7.1. Teilnehmende bzw. Hausgäste

Bei den geringsten Krankheitsanzeichen (Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Fieber, Halskratzen, o.ä.) am Tag der Veranstaltung oder kurz zuvor, ist Haus Mariengrund bzw. der Gastveranstalter telefonisch zu informieren und der Veranstaltung fern zu bleiben.

Sollten sich während einer laufenden Veranstaltung Krankheitsanzeichen einstellen, bitten wir nicht zu zögern und die Teilnahme an der Veranstaltung sofort zu beenden. Der Empfang ist zu informieren und dort das Meldeblatt vollständig auszufüllen.

§ 7.2. Mitarbeitende

Bei den geringsten Krankheitsanzeichen (Gliederschmerzen, Schüttelfrost, Fieber, Halskratzen, o.ä.) vor Arbeitsantritt ist der Arbeitgeber zu informieren. Das weitere Vorgehen wird in enger (telefonischer) Absprache festgelegt.

Bei Krankheitsanzeichen während der Arbeitszeit ist diese sofort zu beenden und es sind umgehend die Dienstvorgesetzten zu informieren. Das weitere Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt und dem/der behandelnden Arzt/Ärztin abgestimmt.

§ 8. Tagungsräume

§ 8.1. Bestuhlung der Tagungsräume

Art, Umfang und Verteilung der Bestuhlung orientieren sich stets an den tagesaktuellen Vorgaben der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW (CoronaSV NRW) und werden von Haus Mariengrund für die jeweilige Veranstaltung entsprechend ihrer Teilnehmendenzahl vorgegeben.

Die Größe der Seminarräume bestimmt dabei die maximale Anzahl von Personen, die sich in diesem Raum aufhalten darf. Die zulässige Personenzahl und Sitzanordnung zur Wahrung des Mindestabstandes wird von Haus Mariengrund ermittelt und ist für die Veranstaltung verbindlich.

Es gelten feste Sitzplätze für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

§ 8.2. Reinigung der Tagungsräume

Vor und nach jeder Veranstaltung werden die Tagungsräume und alle verwendete Technik (Beamer, Notebook, etc.) ausgiebig und gemäß den aktuellen hauswirtschaftlichen Hygienevorgaben gelüftet, gereinigt und abschließend desinfiziert.

§ 9. Gästezimmer

Die Gästezimmer sind unabhängig von der Bettenzahl grundsätzlich nur als Einzelzimmer zu belegen. Die Belegung der Mehrbettzimmer mit mehreren Personen ist nur insofern gestattet, als diese Personen auch sonst in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Gästezimmer werden bei jedem Belegungswechsel fachgerecht gereinigt und sorgsam desinfiziert. Die Zimmereinigung erfolgt bei kürzeren Aufenthalten (2-3 Tage) grundsätzlich

nur nach der Abreise. Nicht notwendige Textilien und Gegenstände sind aus den Gästezimmern zu entfernen. Gebrauchte Textilien sind mit jedem Gastwechsel zu wechseln und werden bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen.

§ 10. Gastronomie

§ 10.1. Küche

Die für die Küche/den Speisesaal geltenden grundlegenden Richtlinien sind im „Hygienemerksblatt Küche“ festgehalten und geschult. Im Gastronomiebereich gilt - wie im gesamten übrigen Haus - die Pflicht zum Tragen des Mund-Naseschutzes, außer am Platz.

Das Speiseangebot erfolgt je nach Anforderung der tagesaktuellen CoronaSV NRW entweder in Buffetform mit Maskenpflicht und Handdesinfektion oder als Einzelessensausgabe.

Bei Fragen stehen während der Mahlzeiten AnsprechpartnerInnen des Gastroteams bereit.

§ 10.2. Speisesaal

Vor dem Betreten des Speisesaales sind die Hände zu desinfizieren.

Art, Umfang und Verteilung der Bestuhlung orientieren sich stets an den tagesaktuellen Vorgaben der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW (CoronaSV NRW) und werden von Haus Mariengrund für die jeweilige Gruppe entsprechend ihrer Teilnehmendenzahl vorgegeben.

§ 10.3. Essenszeiten

Sind mehrere Gruppen parallel im Haus, erfolgt die Essensausgabe zu unterschiedlichen Zeiten. Die Verantwortlichen bzw. Referierenden werden bei der Begrüßung im Haus tagesaktuell informiert.

§ 11. Schlussbemerkung

Diesem Hygienekonzept liegen die Anforderungen der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW (CoronaSV NRW) in ihrer aktuellen Fassung zu Grunde.

Es wird mit Veröffentlichung neuer Corona-Schutzverordnungen stets aktualisiert.

Irrtümer vorbehalten.

Münster, den 08.06.2021 HMG